

DR. ULRICH KALTENEGGER
RECHTSANWALT

RECHTSANWALT DR. ULRICH KALTENEGGER · ALTSTADT 28 · 84028 LANDSHUT

VORAB PER TELEFAX

Bay. Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30

80335 München

FAX-NR.: 089/544282-16

Az.: M 2 K 10.1262

In der Verwaltungsstreitsache

Bund Naturschutz Bayern e. V.

gegen

Freistaat Bayern

wegen Planfeststellung für die Ortsumfahrung Weißling der Staatsstraße 2068

bedankt sich der Unterzeichner für die gewährte Fristverlängerung. Zur Begründung der Klage wird nunmehr vorgetragen was folgt:

DR. JUR. ULRICH KALTENEGGER
RECHTSANWALT

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT

MARTIN SCHARL
RECHTSANWALT

ALTSTADT 28 (ALTE POST PASSAGE)
D-84028 LANDSHUT
TELEFON 0049 (0)871/89079
TELEFAX 0049 (0)871/274540
E-MAIL kanzlei.scharl-kaltenegger@gmx.de

LANDSHUT, 12.05.2010

5255/05/04 UK/PL
Bund Naturschutz Starnberg

RA. Dr. Ulrich Kaltenegger

1. Klagebefugnis

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V., gegründet 1913, ist der größte Umwelt- und Naturschutzverband Bayerns und hat derzeit circa 170.000 Mitglieder. Seine satzungsgemäße Aufgabe ist es, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für den Menschen und zur Erhaltung der Natur um ihrer selbst willen beizutragen. Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich aus § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss verstößt (auch) gegen das Bundesnaturschutzgesetz und andere Rechtsvorschriften, die im Planfeststellungsverfahren zu beachten sind und die zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen. Der Kläger wird hierdurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt und hat sich auch im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren als anerkannter Naturschutzverband umfangreich in der Sache geäußert.

2. Fehlerhaftes Verfahren

Das Raumordnungsverfahren für das streitgegenständliche Straßenbauprojekt wurde bereits in den Jahren 1996/1997 durchgeführt. Die landesplanerische Beurteilung datiert vom 16.04.1997 (PfB, Seite 18). Der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem BayStrWG wurde vom Vorhabensträger am 22.07.2003 gestellt. Der Raum, durch den die geplante Straße geführt werden soll, ist unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten außergewöhnlich wertvoll, dementsprechend hoch sind die Raumwiderstände, die dem Vorhaben entgegenstehen. Der Kläger und weitere Naturschutzverbände haben deswegen von Anfang an umfangreiche, schriftliche Einwendungen erhoben. Bereits diese schriftlichen Einwendungen führten dazu, dass mit der 1. Tektur vom 15.09.2005 die Planung zur Vermeidung von Eingriffen geändert wurde. Auch in diesem Verfahrensstadium erhoben der Kläger und weitere Naturschutzverbände wiederum massive Einwendungen. Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 25. und 26. Juli 2007 mündlich erörtert (PfB, Seite 18 bis 22).

Unter anderem die naturschutzfachliche Kritik des Klägers im Rahmen der 1. Tektur führte zu einer 2. Tektur vom 20.04.2009, deren Ergebnis der nunmehr angefochtene

Planfeststellungsbeschluss vom 15.02.2010 ist. Die Trasse wurde verschoben. Zusätzliche Maßnahmen für den Amphibienschutz wurden vorgesehen. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden überarbeitet (PfB, Seite 22).

Eine erneute öffentliche Auslegung der geänderten Unterlagen erfolgte jedoch, im Gegensatz zur vorherigen Verfahrensstufe, nicht. Stattdessen wurde unter anderem der Kläger von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben. Mit Schreiben vom 06.08.2009, hier vorgelegt als

- Anlage K 1 -

wurde klägerseits darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die nunmehrigen Planänderungen neue Betroffenheiten vorliegen und ein neuer Erörterungstermin erforderlich ist. Ein neuer Erörterungstermin wurde gleichwohl nicht anberaumt. Begründet wird dies im PfB mit dem lapidaren Hinweis, *„Aufgrund der eher geringen Änderungen des Plans durch die 2. Tektur haben wir von einer erneuten Erörterung abgesehen“* (PfB, Seite 22 unten).

Diese Argumentation ist hingegen nicht stichhaltig:

Bereits wegen der Trassenverschiebung sind die Planänderungen nicht „gering“. Ferner war Gegenstand der Tektur der Versuch, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung den nunmehr aktuellen rechtlichen Standards anzupassen. Die geänderten Unterlagen sind äußerst umfangreich und beinhalten wesentliche naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Fragen (insbesondere Eingriffe, Abweichungsprüfung, Kohärenzsicherung, Verbotstatbestände, naturschutzrechtliche Kompensation). Die hierzu vom Kläger bereits im Rahmen der 1. Tektur geäußerte Kritik ist substantiiert und hat – zu Recht – dazu geführt, dass wegen der Ergebnisse des Erörterungstermins vom 25. und 26. Juli 2007 das Projekt nicht genehmigt werden konnte, sondern mittels einer 2. Tektur überarbeitet werden musste. Durch diese 2. Tektur wurden neue Betroffenheiten geschaffen und eine Neubewer-

tung der zahlreichen Eingriffe war erforderlich. Der Kläger hat sich hierzu mit Schreiben vom 06.08.2009, hier vorgelegt als

- Anlage K 2 -

wiederum sehr substantiiert geäußert. Ein weiterer Erörterungstermin, nunmehr betreffend die 2. Tektur, wäre erforderlich und geboten gewesen, auch nach den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts.

Die Richtlinie 2003/35 EG vom 26. Mai 2003 sieht insoweit in Art. 2 vor, dass die Öffentlichkeit (einschließlich der Naturschutzverbände) das Recht hat, Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor Entscheidungen über die Pläne und Programme getroffen werden. In schwierigen Verfahren, wie dem vorliegenden, gehört dazu eine mündliche Erörterung zwischen den behördlichen Fachleuten einerseits und den Fachleuten der Naturschutzverbände andererseits. Nicht umsonst sieht das nationale Recht (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) einen Erörterungstermin grundsätzlich vor. Eine Abweichung hiervon bei Planänderungen (Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG) ist – auch – unter Berücksichtigung des europäischen Rechts restriktiv zu handhaben.

Da ein Erörterungstermin unterblieben ist, leidet der angegriffene Planfeststellungsbeschluss unter einem erheblichen Verfahrensmangel, der auf seine materielle Rechtmäßigkeit durchschlägt. Es wurden nicht nur Anhörungs- und Beteiligungsrechte des Klägers als Naturschutzverband verkürzt, vielmehr leidet der Planfeststellungsbeschluss aufgrund der unterbliebenen Anhörung und Erörterung an einem erheblichen Sachaufklärungs- und Abwägungsdefizit. Alleine die im Planfeststellungsbeschluss breit angelegte Zurückweisung des klägerischen Vortrags im Einwendungsschreiben vom 06.08.2009 ist nicht geeignet, die gerügten Defizite zu beseitigen.

3. Materielle Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses

Das Vorhaben würde einen naturschutzfachlich äußerst wertvollen Raum zerschneiden und es ist mit einer Vielzahl von erheblichen Eingriffen in Naturgüter verbunden, die dem FFH-Gebietsschutz, dem europäischen Artenschutz und dem nationalen Naturschutzrecht unterliegen. Gleichzeitig fehlt dem Vorhaben eine Planrechtfertigung, die die Belange des Naturschutzes überwinden könnte und sind die vorgesehenen Vermeidungs-, Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen unzureichend. Die der anderslautenden Beurteilung im Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Untersuchungen sind in wesentlichen Teilen fehlerhaft. Der Kläger hat hierzu im Schreiben vom 06.08.2009 (Anlage K 2) umfangreich Stellung genommen. Zur Meidung unnötiger Wiederholungen wird an dieser Stelle auf den dortigen Vortrag ausdrücklich Bezug genommen und dieser zum Gegenstand der Klagebegründung gemacht.

Desweiteren ist der Planfeststellungsbeschluss in Gestalt der 2. Tektur fehlerhaft, was den Schutz der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wörthsee und die Erhaltung des Naturschutzgebietes Schluifelder Moos betrifft. Wiederum zur Meidung unnötiger Wiederholungen wird an dieser Stelle verwiesen auf das Einwendungsschreiben vom 06.08.2009 (Anlage K 1) und die diesem beigefügten Anlagen A 1 und A 2 (Gutachten Dr. Dauschek vom 23.07.2009 und vom 25.07.2007).

Ergänzend ist zu obigem nunmehr folgendes vorzutragen, wobei zu den naturschutzfachlichen und –rechtlichen Themen nach der Gliederung des Planfeststellungsbeschlusses vorgegangen wird:

- a. Der PfB enthält bei A. Ziff. 3.3.2 eine Reihe von Auflagen zum FFH-Gebietsschutz. Eines der zentralen Themen sind die Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässe. Hierzu wird in Ziff. 3.3.3.5 ein Monitoring angeordnet. Bezugnehmend auf letzteres gibt es in A. Ziff. 7.1 einen Entscheidungsvorbehalt. Falls die Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässe nicht funktionieren, werden weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Kammmolchs und des Springfroschs vorbehalten.

Dieser Auflagenvorbehalt ist im Sinne des Naturschutzes sicherlich erforderlich. Er ist aber gleichzeitig ungeeignet, um den beabsichtigten Schutzzweck zu erfüllen:

Zerschneidet man den Lebensraum von Amphibien mit einer Straße und sieht man zum Schutz der Population zunächst nur Durchlässe vor, dann wird die Population zwangsläufig schwer beeinträchtigt bis ausgerottet, falls die Durchlässe nicht funktionieren. Der „derzeitige Erhaltungszustand“ der lokalen Population des Kammmolchs und des Springfroschs kann dann mit weiteren Maßnahmen nicht mehr aufrechterhalten werden. Denkbar wäre lediglich ein Rückbau der Straße, um zumindest die ursprünglichen Entwicklungs- und Erhaltungsmöglichkeiten der Population wiederherzustellen.

- b. C. Ziff. 2.1 des PfB behandelt die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 7933-371 „Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weißling“. In Entgegnung auf die Einwendungen des Klägers wird der Umfang der untersuchten Arten für ausreichend angesehen und keine Notwendigkeit für die Untersuchung von charakteristischen Arten der Lebensräume gesehen. Dies unter anderem deswegen, weil sie keine zusätzlichen Informationen liefern würden. Hierzu ist aus Klägersicht in Ergänzung zu den bisherigen Einwendungen folgendes zu erwidern:

Die Vorstellung, wonach charakteristische Arten, die nicht im Standarddatenbogen aufgeführt sind, kein Erhaltungsziel sein können, geht fehl. Sie verkennt die Zielsetzungen der FFH-Richtlinie und die Stellung der Tier- und Pflanzenarten darin. Ein gewisses Spektrum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten beim Vorkommen eines Lebensraumtyps in einem FFH-Gebiet ist nach der Intention des Gesetzgebers zwecks Erhaltung der Artenvielfalt mit zu schützen und somit den Arten des Anhangs II FFH-RL gleichgestellt. Vergleiche hierzu Art. 1 i) dritter Spiegelstrich FFH-RL, der auf Art. 1 e) FFH-RL Bezug nimmt. Anders wäre die Zielsetzung der FFH-Richtlinie auch nicht zu verwirklichen. Denn hier geht es um den Erhalt von Tier- und Pflanzenarten, wie aus Art. 2 Abs. 1 FFH-RL deutlich wird:

„Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.“

Es wäre europarechtswidrig, diese Zielsetzung dahingehend zu verengen, dass die Lebensräume mit den Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL gleichgesetzt werden und diese durch einige pflanzensoziologische Einheiten abschließend umschrieben werden. Der Schutz charakteristischer Arten würde dann so gut wie vollständig leer laufen. Wird z. B. ein Waldlebensraumtyp im Sinne der FFH-RL durch eine Projektzulassung so stark verläärmt, dass dort keine Vögel mehr brüten, wäre keine Verschlechterung des Lebensraumstyps festzustellen, da ja die Artenzusammensetzung der Pflanzengemeinschaft gleich bleibt. Ein derartiges Verständnis von charakteristischen Tier- und Pflanzenarten geht an der Intention der FFH-Richtlinie vorbei.

Im übrigen verhält es sich so, dass bestimmte charakteristische Arten sehr wohl auch zusätzliche Informationen und zusätzliche Betroffenheiten beinhalten:

Es ist durch zahlreiche Untersuchungen dokumentiert, dass das Netz der geteerten Straßen unüberwindliche Barrieren für große Teile insbesondere der flugunfähigen Kleintierwelt darstellt. Diese Kleintierwelt wiederum hat einen beträchtlichen und für die Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensprozesse wichtigen Anteil an der Biodiversität. Da isolierte, vom natürlicherweise stattfindenden Genaustausch abgeschnittene Teilpopulationen in der Regel einem erhöhten Aussterben-Risiko ausgesetzt sind, muss die Notwendigkeit neuer Straßentrassen in einer Zeit dramatischer Verluste bei der Biodiversität nach äußerst strengen Kriterien und nach den Vorgaben internationaler Konventionen und Verträge überprüft werden.

Im hiesigen Planfeststellungsverfahren wurden jedoch keinerlei flugunfähige wirbellose Tiere untersucht, obwohl sie vom Eingriff besonders betroffen sind. Für das betroffene FFH-Gebiet und die darin vorhandenen Lebensraumtypen könnten aus dieser Gruppe durchaus zahlreiche charakteristische Arten benannt werden, die für das

"Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sind, d.h. Arten, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensstyp besitzen. Sie müssen einen Vorkommensschwerpunkt in diesem Lebensraumtyp aufweisen, zusätzliche Informationen liefern, die aus der ohnehin durchzuführenden Bewertung der vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter nicht gewonnen werden können, aussagekräftige Empfindlichkeiten für die vom Vorhaben ausgehenden Wirkprozesse haben und eine nachvollziehbare Herleitung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ermöglichen", wie im PfB (Seite 30) gefordert.

Die Aussage des PfB, dass solche Arten ausreichend berücksichtigt wurden, ist nicht nachvollziehbar und fachlich unbegründet. Dementsprechend ist auch die Behauptung, dass für charakteristische Arten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten seien (PfB, Seite 37), unzutreffend. Dass diese Arten – falls doch eine Betroffenheit aufträte – das vorgesehene Leit- und Durchlasssystem für Amphibien nutzen würden (PfB, Seite 38), ist eine nicht näher begründete Behauptung und fachlich unzulässige Vereinfachung.

Analoges gilt auch für die beiden Arten Heldbock und Eremit.

Im PfB (Seite 31) wird darauf hingewiesen, dass in den vom Projekt betroffenen FFH-Teilgebieten die Buchenwälder dominieren und daher hochgradig gefährdete, aber schwerpunktmäßig in Eichen lebende Arten, wie der Eremit, nicht berücksichtigt wurden. Nun ist aber gerade der Eremit, genauso wie der Hirschkäfer, eine Art, deren langfristige Überlebenschance als dramatisch schlecht einzustufen ist. Eine Berücksichtigung solcher und ähnlicher Eichen-Besiedler hätte zusätzliche Informationen - auch zum Lebensraumtyp des Hirschkäfers - liefern können. Derartige Erkenntnisse können aus der Bewertung der Vegetationsstrukturen und standörtlichen Parameter nicht gewonnen werden. Auch im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte keine ausreichende Betrachtung des Eremiten, da nach Angabe des PfB (Seite 128) nur die Höhlenbaum-Kartierung nochmals auf von Rodung betroffene geeignete Brutbäume ausgewertet wurde. Diese reduzierte Betrachtung ergibt nur völlig unzureichende Erkenntnisse über die möglicherweise vorhandene Population und deren Betroffenheit. Daraus abzuleiten, dass mit einem

Vorkommen der beiden Käferarten nicht zu rechnen sei (PfB, Seite 127), kann weder für die saP noch für die FFH-VP zulässig sein.

- c. In C. Ziff. 2.1.2 äußert sich der PfB zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet. Thematisiert werden die Einwendungen des Klägers zu den Wirkfaktoren und den Summationswirkungen, unter Gliederungspunkt 2.1.2.3 und die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Lebensräumen, unter Gliederungspunkt 2.1.2.4. Hierzu aus Klägersicht folgendes:

- 1) Es ist unzutreffend, dass charakteristische Arten der Lebensraumtypen nur innerhalb des FFH-Gebietes zu berücksichtigen wären. Es ist weder fachlich noch rechtlich nachvollziehbar, weshalb eine Trennung der Betrachtung der Auswirkungen auf FFH-Arten und charakteristische Arten gerechtfertigt sein soll. Auch charakteristische Arten, z. B. die vom Kläger angeführten Vogelarten Hohltaube und Wespenbussard, nehmen bei Verlusten außerhalb des FFH-Gebietes auch im FFH-Gebiet ab und führen zu einer Verschlechterung des Lebensraumtypen im FFH-Gebiet. Dieser Lebensraumtyp weist dann nämlich eine schlechtere Artenausstattung hinsichtlich der charakteristischen Arten auf. Die Ausstattung eines Lebensraumtyps mit charakteristischen Arten ist ein Kriterium bei der Bewertung der Lebensräume. Die Bewertung des Lebensraumstyps verschlechtert sich, wenn charakteristische Arten im FFH-Gebiet abnehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies durch negative Einflüsse im FFH-Gebiet oder neben dem FFH-Gebiet geschieht.

Da der PfB an mehreren Stellen mit der Ablehnung der Betrachtung von Kollisionseffekten außerhalb des FFH-Gebietes argumentiert (z. B. auch Seite 39) wird klägerseits darauf hingewiesen, dass die hiesige Erwiderung darauf auch für die anderen einschlägigen Passagen des PfB gilt. Es geht insoweit um eine allgemeine und grundsätzlich biologische Tatsache.

- 2) Fachlich falsch und unbegründet ist die Behauptung im PfB, dass bei Verlusten von einzelnen Individuen der charakteristischen Arten durch Kollision auf der

Straße „das betroffene Revier zügig von anderen Individuen aus dem Gesamtverbreitungsgebiet wieder besiedelt (wird), wenn es für die Art gut geeignet ist“ (Seite 34). Ebenso falsch ist, dass die Gesamtzahl der Individuen sich auf höherem räumlichen Maßstab regeln würde, nämlich „Alpenvorland, Süddeutschland, Mitteleuropa etc.“ (Seite 34). Wäre diese Argumentation richtig, könnte damit jedes lokale Tötungsrisiko ignoriert werden, es sei denn, es würde sich bei der betroffenen Population um die letzte Mitteleuropas handeln. Es liegt auf der Hand, dass derartiges nicht im Sinne der FFH-RL sein kann. Selbst wenn wieder eine Zuwanderung aus angrenzenden Beständen erfolgt, bedeutet dies, dass das entweder nur bei genereller Ausbreitung der Art erfolgen kann oder dass ein anderes Vorkommen aufgegeben wird (Verlagerung). Da zudem auch die sich wieder ansiedelnden Individuen dem erhöhten Tötungsrisiko unterliegen, kann sich ein solches Gebiet sogar zur „Todesfalle“ entwickeln, da der geeignete angrenzende Lebensraum zwar besiedelt wird, Tiere aber vor erfolgreicher Reproduktion an der Straße verenden.

Obiges gilt auch für die einschlägige Argumentation im PfB an anderer Stelle, z. B. Seite 37.

- 3) Auf die Zurückweisung der Einwände des Klägers zur unterschätzten Auswirkung vor allem der Zerschneidung auf die Amphibien des FFH-Gebietes, ist in Ergänzung der Stellungnahme vom 06.08.2009 folgendes zu erwidern:

Insbesondere der Kammmolch (*Triturus cristatus cristatus*, Anhang II und IV der FFH-RL, RL 2, unzureichender Erhaltungszustand in der kontinentalen Region) hat sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens als zunehmend planungserheblich herausgestellt. Deutschland hat für diese Art eine hohe Verantwortung, da ein großer Teil seines Verbreitungsareals im Bundesgebiet liegt. Innerhalb Oberbayerns bildet der Endmoränenzug mit seiner Eiszerfallslandschaft einen wichtigen Vorkommensbereich. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets wird als Erhaltungsziel konkretisiert: „*Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populatio-*

nen von Kammmolch und Gelbbauchunke. Erhaltung der Laichgewässer, ihrer Vernetzung untereinander sowie mit den angrenzenden Landhabitaten.“

Die Erkenntnisse zum Kammmolch laut PfB basieren im wesentlichen auf der FFH-VP und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Büro Grünplan, Büro Ökokart 2005 und 2009) und den ergänzenden Untersuchungen zu den Amphibienwanderungen (Büro Gruber 2009). Alle kommen zu dem Ergebnis, dass der Kammmolch sowohl im Wirkungsbereich der Trasse als auch in dem angrenzenden FFH-Gebiet vorkommt. In den Planfeststellungsunterlagen wird der Kammmolch als selten bzw. mit kleinem Bestand klassifiziert. Zum Teil bezieht man sich dabei auf alte Nachweise aus der Artenschutzkartierung. Eine konkrete Laichplatzkartierung fehlt. Erst durch die Untersuchungen zur Trennwirkung der Straße (Gruber 2009) wurde offensichtlich, dass Kammmolche in nicht geringer Zahl im Wirkungsbereich der Straße leben. Allein daraus leitet sich eine erhebliche Betroffenheit der Art ab, die durch die geplanten Leiteinrichtungen nicht vermieden, sondern lediglich minimiert wird, wie die Gutachter selbst angeben.

Es fehlen aber genaue Angaben, woher die Tiere kommen und wo sie ablaichen. Vermutet wird, dass sie aus den angrenzenden Wäldern kommen und auch auf dem Golfplatz laichen. Der *„Landlebens und/oder Überwinterungsraum (sei) wahrscheinlich im Westteil des Waldgebiets Laich-Taxleiten“* (PfB, Seite 35). Genauere Untersuchungen zum Kammmolch im FFH-Gebiet wurden erst mit dem Managementplan (MP) für den Kammmolch im FFH-Gebiet 7933-371 getätigt (LWF, Gnoth-Austen 2010). Darin wurden kleine Vorkommen im FFH-Gebiet bestätigt, der Erhaltungszustand wurde mit „C“ - schlecht - angegeben. Der MP bestätigt Wanderungen aus dem FFH-Gebiet hinaus in den Trassenbereich bzw. über die geplante Straße hinweg in den Golfplatz und das Schluifelder Moos hinein.

Damit sind sowohl durch die Funde zur Untersuchung der Leiteinrichtungen als auch durch den FFH-MP die Angaben der FFH-VP zum Kammmolch als völlig unzureichend und falsch widerlegt. Eine Prognose mit einer „überschlägigen

Sichtung“ sollte dort belegen, dass Projektwirkungen nicht relevant belasten. Das Vorkommen des Kammmolches innerhalb der Gebietsgrenzen oder in der Nachbarschaft wurde als zweifelhaft eingestuft.

Betrachtet man die aktuellen Angaben zu den Fundorten der Kammmolche, zu deren Laichplätzen, zu deren Wanderungsbewegungen und zu deren vermuteten Landlebensräumen, muss man zwingend zu dem Schluss gelangen, dass es sich um eine zusammenhängende Population innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets handelt. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob ein ständiger oder nur gelegentlicher Austausch stattfindet. Die Entfernungen zwischen den Laichgewässern auf dem Golfplatz, dem Waldgebiet „Laich-Taxleiten“ und dem FFH-Gebiet liegen zwischen weniger als 600 Metern und 1300 Metern. Das sind Strecken, die der Kammmolch leicht bewältigen kann (1400 Meter nachgewiesen durch Thiesmeier, Kupfer und Jehle 2010).

Somit wirkt die Trasse unmittelbar auf die Kammmolch-Population im FFH-Gebiet.

Sowohl Gruber als auch der MP nennen unter anderem den Laich-/Taxforst als Landlebensraum des Kammmolches. Dieser wird durch die Trasse zerschnitten und teilweise überbaut. Damit verliert auch die im FFH-Gebiet vorkommende Kammmolchpopulation Lebensraum und Individuen. Individuenverluste sind zudem auch bei den Wanderungen an den Leiteinrichtungen und daneben nicht gänzlich auszuschließen.

Im Pfb wurde die Wirkung des Lebensraumverlustes fälschlicherweise ganz unterschlagen (Pfb, Seite 35). Hier wurde nur auf die Artenschutzkartierung verwiesen, was nicht ausreichend ist, wie in der Artenschutzkartierung selbst immer wieder betont wird. Auf Seite 136 beschreibt der Pfb seine Datengrundlagen, woraus ersichtlich wird, dass diese unzureichend und veraltet (2003) sind. Die genannten Quellen – Landkreiskartierung - haben nie vollständig und systematisch kartiert. Desweiteren können – entgegen der Ausführungen im Pfb auf Seite

106 – Individuenverluste während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Es dürfte gänzlich unmöglich sein, von Februar bis Oktober auf dem ganzen Bau-
feld so präsent zu sein, dass Individuenverluste vermieden werden. Das ist völlig
praxisfremd und nicht durchführbar.

Gleichzeitig ist der Erhaltungszustand des Kammmolches im FFH-Gebiet
schlecht und der MP weist darauf hin, dass bei diesem Zustand „...*die Gefahr
des Aussterbens immer gegeben ist.*“ Es wurde im MP auch festgestellt, dass
Bestandsrückgänge in der Vergangenheit stattgefunden haben. Selbst einzelne
Individuenverluste sind deshalb als erheblich einzustufen. Laut MP muss, um das
Aussterben zu verhindern, alles getan werden, um die Lebensbedingungen der
vorhandenen Bestände zu optimieren.

Die Trasse beeinträchtigt die Population des Kammmolches im FFH-Gebiet er-
heblich und nachhaltig. Damit liegt auch eine erhebliche und nachhaltige Beein-
trächtigung des konkretisierten Erhaltungszieles zum Kammmolch im FFH-Gebiet
7933-371 vor.

4) Zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen des Hirschkäfers, C. Ziff. 2.1.2.4.2:

Der PfB enthält zum Thema Lebensraum-Kohärenz, insbesondere zum rechts-
verbindlich festgelegten Ziel einer "Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Popula-
tion des Hirschkäfers" keine neuen und überzeugenden Argumente und Erwide-
rungen auf die klägerischen Einwendungen. Diesen Einwendungen wird pauschal
widersprochen, ohne belastbare Erkenntnisse zur Begründung zu nennen. Es
werden nur Bruchstücke des verfügbaren Wissens herausgegriffen, mit denen
man glaubt, eine gewisse Hoffnung auf Ausgleichbarkeit bzw. Unerheblichkeit der
Projektwirkungen begründen zu können. Letztendlich wird jedoch durchaus zu-
gegeben, dass bei Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen
Erkenntnisse eine Abschätzung des Eingriffs-Risikos nicht zweifelsfrei möglich ist
und ein ausreichender Wissensstand nicht in kurzer Zeit erreichbar wäre. Dies
darf jedoch nicht zu Lasten einer stark gefährdeten Art gehen.

Unstreitige Tatsache ist, dass der Erhaltungszustand der Hirschkäferpopulation im betroffenen Gebiet als schlecht eingestuft ist. Dies sowohl nach den im Planfeststellungsverfahren durchgeführten Untersuchungen, als auch bereits nach dem Standarddatenbogen des LfU (Stand Nov. 2004). Die Ursachen und Gründe für diesen schlechten Erhaltungszustand sind weitgehend unbekannt und wurden nie untersucht. Das einschlägige FFH-Handbuch weist Bayern sogar als "Schlusslicht" beim Wissen um aktuelle Hirschkäfervorkommen in Deutschland aus. Daraus ergibt sich zunächst einmal eingriffsunabhängig eine rechtsverbindliche Verpflichtung für Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer Population des Hirschkäfers und seiner Habitate in einen günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet DE 7933-371 "Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weißling". Dieses FFH-Gebiet ist in 8 Teilflächen zersplittert. Wenn ein Lebensraum aus 8 Teilflächen besteht, ist offenkundig ein solches Erhaltungsziel nur erreichbar, wenn der Verbesserung der Lebensraum-Kohärenz eine besondere Bedeutung beigemessen wird und folglich alle Eingriffe, die den Lebensraum zusätzlich zerschneiden könnten, konsequent verhindert werden. Hilfsweise müsste zumindest eine Unerheblichkeit mit fachlich überzeugenden und nachweisbaren Argumenten eindeutig festgestellt werden können - ohne jedes Restrisiko. Der Pfb enthält jedoch keine nachvollziehbaren Äußerungen, wie derartiges erreicht werden sollte. Es werden vielmehr sogar massive rechtliche Bedenken und das Fehlen belastbarer Daten eingeräumt.

Der Versuch im Pfb, das Risiko für die Hirschkäferpopulation kleinzureden, entbehrt jeder fachlichen Grundlage. Es wird behauptet, dass die bestehenden Straßen und „gelegentliche Verkehrsverluste“ nicht zu einer Belastung der Population führen und „wahrscheinlich bereits heute Verkehrsverluste hinsichtlich der Dynamik der lokalen (Teil-)Population keine nennenswerte Rolle spielen und sich an diesem Zustand auch mit Realisierung des Planvorhabens nichts ändern wird.“ (Pfb, Seite 38). Diese Aussage ist angesichts der im Folgeabschnitt eingeräumten fehlenden „belastbaren Daten zur Größe und Raumnutzung der lokalen (Teil-)Population sowie zur aktuellen Höhe der Verluste und deren Einfluss auf

die Bestandsentwicklung“ (PfB, Seiten 38/39) als reine Spekulation zu bewerten, die keinesfalls eine rechtlich und fachlich belastbare Grundlage der Projektzulassung sein kann. Die Ursachen des schlechten Erhaltungszustandes sind gänzlich unbekannt. Angesichts der Datenlage und der schlechten Bewertung der Population ist mit höchster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die vorhandenen Zerschneidungen und Kollisionsrisiken eine hohe Vorbelastung darstellen, die für die schlechte Einstufung der Population ursächlich ist und die daher zu reduzieren ist, anstatt sie durch eine weitere Zerschneidung mittels Straßenbau zu erhöhen. Gerade bei kleinen und hoch bedrohten Populationen in schlechtem Erhaltungszustand steigt das Aussterbe-Risiko auch schon bei geringen Belastungszunahmen, da der Verlust einzelner Individuen für das Bestehen der Population entscheidend sein kann.

Zu den Versuchen im PfB, die Auswirkungen weiterhin dadurch kleinzureden, dass eine Betrachtung von Kollisionswirkungen außerhalb des FFH-Gebiets abgelehnt wird (PfB, Seite 39), wird auf die obigen Ausführungen zu den charakteristischen Arten Ziff. 3. b. verwiesen. Es ist ebenso fachlich verfehlt, die Betrachtung von negativen Auswirkungen der Erhöhung des Kollisionsrisikos durch Verkehrszunahme auf Straßen, die nicht baulich verändert werden, aus - vermeintlichen - Rechtsgründen abzulehnen (PfB, Seite 40). Es ist für den Erhaltungszustand der Hirschkäferpopulation des FFH-Gebietes vollkommen irrelevant, wodurch die negativen Veränderungen erfolgen, entscheidend ist allein die mögliche Auswirkung. Dabei sind durch das beantragte Projekt entstehende Folgewirkungen (auch ohne direkte Baumaßnahmen) genauso einzubeziehen, wie andere negative Wirkfaktoren, sogar wenn sie vom Projekt völlig unabhängig sind (dann nämlich im Rahmen der Summationsprüfung).

Immerhin eingeräumt wird im PfB folgendes:

“Eine qualifizierte Abschätzung dieser Werte ist de facto ebenfalls nicht möglich. Da weiter der Erhaltungszustand der lokalen (Teil-)Population als ungünstig ein-

zustufen ist, können letztlich auch signifikante Negativeffekte nicht gesichert ausgeschlossen werden." (PfB, Seite 39)

Zu der deswegen „vorsorglich“ durchgeführten FFH-Abweichungsprüfung wird unten zu Ziff. 6) Stellung genommen.

5) Zum FFH-Gebietsschutz wird an dieser Stelle ergänzend noch vorgetragen, dass die Frage der zusätzlichen Stickstoffbelastung der benachbarten FFH-Gebiete durch das Straßenbauprojekt bzw. durch den Betrieb der Straße bisher zu Unrecht nicht berücksichtigt wurde. Selbst für den Fall, dass lediglich relativ geringe Zusatzbelastungen zu erwarten sind, sind diese vor dem Hintergrund bereits bestehender Vorbelastungen zu bewerten. Es stellt sich angesichts der flächendeckenden Hintergrundbelastung mit Stickstoffeinträgen die Frage nach der Überschreitung der „Critical Loads“. Dieser Aspekt fehlt.

6) Zur FFH-Abweichungsprüfung, C. Ziff. 2.1.2.5

a) Kohärenzsicherung

Da belastbare Erkenntnisse zum Hirschkäfer - wie oben ausführt und im PfB zugestanden - nicht vorliegen, kann sich auch die Abweichungsprüfung und der damit verbundene Kohärenzausgleich nur auf Spekulationen und äußerst bruchstückhafte Daten stützen. Es wird im PfB im Rahmen der Erwiderung auf die Ausführungen des Klägers kein tatsächlich neues und belastbares Argument zur Wirkung der Kohärenzmaßnahmen angeführt. Der Kläger verweist deswegen zu Meidung unnötiger Wiederholungen an dieser Stelle nochmals auf sein Einwendungsschreiben vom 06.08.2009, dort Seit 4 ff. Auch durch die Veränderung der Kohärenzmaßnahme KS2 ändert sich substanziell nichts.

Im Zusammenhang mit der Ablehnung kurzfristiger Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Hirschkäferpopulation führt der PfB folgendes aus:

„Kurzfristige Maßnahmen sind bedingt durch die lange Generationsdauer der Art nicht möglich, zur Funktionswahrung aber auch nicht erforderlich. Die unterstellte erhebliche Beeinträchtigung des Hirschkäfers besteht ja lediglich in der Erhöhung des bereits seit langem bestehenden Kollisionsrisikos durch die prognostizierte Verkehrszunahme von +10% nach einer Verkehrsfreigabe der Umfahrung Weißling, durch die eine irreversible Schädigung der lokalen (Teil-)Population zumindest kurzfristig nicht zu besorgen ist.“ (PfB, Seiten 49/50).

Woher die PfB diese Sicherheit nimmt, bleibt ein Geheimnis. Wie bereits oben dargestellt, handelt es sich bei derartigen Aussagen um reine Behauptungen und Spekulationen ohne fachliche Entscheidungsgrundlage. Sie negieren die erhöhte Anfälligkeit kleiner, individuenarmer Populationen in schlechtem Erhaltungszustand. Bei einer in Bayern stark gefährdete Art von „lediglich“ einer Erhöhung des Tötungsrisikos zu sprechen, ist unangemessen und steht im Widerspruch zu fachlichen Zielen, die an anderer Stelle zum Schutz des Hirschkäfers und weiterer bedrohter Arten verfolgt werden. Verwiesen wird an dieser Stelle beispielshalber auf das LIFE-Projekt an den Donauleiten in Passau mit entsprechenden Maßnahmen für den Hirschkäfer. Wenn bei hochbedrohten Arten wie dem Hirschkäfer derart fahrlässig mit zusätzlichen Risiken umgegangen wird, wird Bayern das Ziel der bayerischen und bundesweiten Biodiversitätsstrategie nicht erreichen. Vorgesehen wäre nach dieser Biodiversitätsstrategie, dass sich bis 2020 für mehr als 50% der Rote-Liste-Arten die Gefährdungssituation um wenigstens eine Stufe verbessert haben soll.

b) Abweichungsprüfung und Alternativenprüfung

Der PfB vertritt die Auffassung, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sei und zumutbare Alternativen nicht vorhanden seien, Seiten 41 bis 46. Dieser Auffassung

widerspricht der Kläger nach wie vor entschieden. Es wird zur Meidung unnötiger Wiederholungen an dieser Stelle verwiesen auf die Einwendungen vom 06.08.2009, dort Seiten 2 bis 4. Zwingende Gründe für den Bau der streitgegenständlichen Straße können bereits deswegen nicht vorliegen, weil diese aufgrund fehlender Verkehrswirksamkeit noch nicht einmal die erforderliche Planrechtfertigung besitzt. Ergänzend zu den bisherigen, einschlägigen Einwendungen des Klägers ist zur Klagebegründung noch folgendes vorzutragen:

- Der PfB führt aus: *„Auf der Basis der aktuellen Verkehrserhebungen werden zwischen 7.200 und 9.100 Kfz/Tag abgeleitet und die Ortsdurchfahrt von Weißling von diesen entlastet.“* (PfB, Seite 72).

Belegt werden soll derartiges durch das Gutachten „Verkehrsuntersuchung Verlegung der St 2068-Umgehung Weißling“ vom 10.07.2008, Verfasser Prof. Dr. Kurzak. Dort wird zu Methodik auf Seite 8 folgendes ausgeführt:

„Die Umlegung der Analyse-Gesamtmatrix auf das Straßennetz ergibt nach Eichung des Modells die Analysebelastung 2008, wobei die Verkehrsverteilung im Straßennetz so geeicht wurde, dass die gezählten Belastungen und weitgehend auch die Knotenpunktströme richtig wiedergegeben werden“

Die Zuverlässigkeit dieser Modellrechnung ist nicht gegeben. Es werden zufällig ausgewählte Kfz nach Herkunft- und Zielpunkt befragt. Gleichzeitig wird eine Zählung der durchfahrenden Kfz pro Zeiteinheit durchgeführt. Die Aufteilung der Verkehrsströme erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die „Eichung“ führt zu einer maximalen Übereinstimmung der gezählten Belastungen und der gezählten Knotenpunktströme. Der Kläger hält deshalb die Zahlen der Entlastungswirkung für die Ortsdurchfahrt Weißling nach wie vor für „schöngerechnet“.

- Der PfB führt aus: *„Die Verkehrsentwicklung in Weßling und im Großraum München wurde mit zellenspezifischen Faktoren aufgrund der ergänzenden Strukturen und unter Berücksichtigung des Ausbaus des öffentlichen Nahverkehrs in München und der Parkraumbeschränkungen in der Innenstadt von München ermittelt.“* (PfB, Seite 72).

An anderer Stelle wird jedoch ausgeführt, der Ausbau des ÖPNV sei nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (PfB, Seite 73) und die Verkehrsprognose für den Raum Weßling erfolge mit dem Verkehrsmodell der A 96, Weßling sei darin mit 6 Verkehrszellen enthalten (Gutachten Prof. Kurzak, Seite 8).

Zellenraster unter 10 km Seitenlänge sind aber nicht ausreichend, überörtliche Verkehrsströme werden nicht ausreichend erfasst und einbezogen.

- Der PfB führt weiter aus: *„Die Diskrepanz zwischen den Zahlen der Raumordnung und der Verkehrsgutachten ergibt sich daraus, dass Grundlage für die Raumordnung die sog. DTV- Belastungen (Jahresmittelwerte) waren, die deutlich niedriger sind als Werktagswerte im Sommerhalbjahr “* (PfB, Seite 72).

Diese Aussage gilt jedoch gerade für die Ortsdurchfahrt Weßling nicht. Der stark schwankende, nicht prognostizierbare, weil wetterabhängige Wochenend- Ausflugsverkehr (nicht nur im Sommer), der auch im Gutachten mehrfach Erwähnung findet, entzieht sich des Eingangs in DTV-Werte. DTV- Werte sind für Belastungsmessungen an der Ortsdurchfahrt Weßling unbrauchbar.

- Die Prognosezahlen für das Jahr 2025 sind aus mehreren Gründen zweifelhaft. Für den Fall der Fertigstellung der Westumfahrung Weßling werden für diesen Teil der St 2068 neu 7.200 Kfz (2002) / 9100 Kfz (2020) und 10.800 Kfz (2025) hochgerechnet. Diese Verkehrszahlen können aber nicht einfach als Negativsaldo der Ortsdurchfahrt Weßling gutgeschrieben werden. Ortskundige Fahrer und Berufspendler werden sich Alternativrouten aussuchen, die ihrem individuellen Zeit-/Wegstrecken-Optimum entsprechen.

Im übrigen basieren die Verkehrsprognosen für das Jahr 2025 im Gutachten auf einer durchschnittlichen bundesweiten Entwicklung der Kilometerleistung des einzelnen Kfzs. Die Kfz-Dichte hält im Landkreis Starnberg mit 0,850 Kfz pro Einwohner (Stand 2/07) einen bundesweiten Spitzenwert. Es ist davon auszugehen, dass dieser Wert einem Sättigungsgrad nahekommmt und künftige Verkehrsentwicklungen auf Bundes-ebene nicht mit der Verkehrsentwicklung im Umland von München kongruent gehen können. Außer Acht gelassen wurde bisher auch die zu erwartende dramatische Verteuerung der Treibstoffpreise und der bereits jetzt zu beobachtende Trend zu einer Verminderung der Jahresfahrleistung des einzelnen Kfzs.

- Laut PfB, Seite 69, ist Grundlage des Verkehrsgutachtens von Prof. Dr. Kurzak ein Rückbau der Ortsdurchfahrt in dem Sinne, dass die Straße für den Durchgangsverkehr unattraktiv wird. Da aber anscheinend der Bau- lastträger vom Erfolg der Entlastungswirkung selbst nicht überzeugt ist, gibt es insoweit ein „Hintertürchen“: Der innerörtliche Rückbau ist mit der Rückstufung zur Gemeindestraße in das Ermessen und die Realisierung (und damit Finanzierung) durch die Gemeinde Weßling gestellt. Wird der Rückbau nicht oder nur verzögert durchgeführt, sei es wegen örtlichen Widerstandes oder mangelnder Finanzmittel, tritt die prognostizierte Ent-

lastung im Ortsbereich nicht ein und läge die Verantwortung hierfür bei der Gemeinde Weßling.

- Die Deutsche Bahn AG/S-Bahn München plant den Ausbau des S-Bahnhofs Weßling als Knotenpunkt auf der Linie S8 mit 10-Minuten-Takt zu den Hauptverkehrszeiten. Diese Planung bedeutet eine Erweiterung der Parkplätze und verstärkten Pendler-Autoverkehr am Morgen und Abend. Diese Entwicklung ist unvermeidlich, weil der Ausbau des S-Bahnhofs Weßling für die Verbesserung des Öffentlichen Nahverkehrs notwendig ist und vom MVV forciert wird. Auch aus diesem Grund wird die Entlastung des Ortsbereichs von Weßling durch die geplante Umgehung nicht so eintreten, wie gewünscht.

Es kann nach alledem keine Rede davon sein, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen notwendig wäre und eine Abweichung nach Art. 49 a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG rechtfertigen würde.

d. Naturschutz und Landschaftspflege, C. Ziff. 3.3.5

Es wird zur Meidung unnötiger Wiederholungen auf die bisherigen Einwendungen des Klägers im Planfeststellungsverfahren und auf die obigen Ausführungen zum FFH-Gebietsschutz verwiesen. Zum Artenschutz ist noch folgendes zu ergänzen:

Analog zu den Ausführungen zum Kammmolch und Springfrosch ist auch für den Laubfrosch von Habitatsverlusten auszugehen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auch dieser Art ist entgegen der Annahme im Pfb nicht auszuschließen. Wie schon oben unter Ziff. 3. a. ausgeführt, ist das Funktionieren der Amphibienleiteinrichtungen zweifelhaft.

Betreffend die Fledermäuse ist festzuhalten, dass der Pfb auf die detaillierten und ausführlichen Einwände des Klägers in der Stellungnahme vom

06.08.2009 keine neuen fachlichen Erwiderungen enthält, die die klägerischen Einwendung entkräften könnten. Auch die im Pfb neu zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen von Sperrpflanzungen (Seiten 107 ff.) oder z. B. von „je einem „hop over“-Baum beidseits der Straße“ (Pfb, Seite 110) an zwei Stellen können – unabhängig von der generellen Beurteilung ihrer Wirksamkeit - nichts an den grundlegenden Erfassungs- und damit Bewertungsdefiziten ändern. Derartige Maßnahmen sind auch nicht geeignet, eine Abweichung von der Beurteilung der Fachgutachter zu rechtfertigen und das Vorliegen eines Verbotstatbestandes durch Kollisionen bei der Zwergfledermaus und der Kleinen und der Großen Bartfledermaus zu verneinen (Pfb, Seite 107).

Ergänzend zu der vom Kläger bereits mehrfach vorgetragenen Kritik an der Methodik bei der Erfassung der Vogelarten, ist noch folgendes vorzutragen:

Anerkannte gute fachliche Praxis bei vogelkundlichen Erhebungen ist (vgl. Südbeck et al., 2005): *„Zur Bearbeitung von Umweltverträglichkeitsstudien und bei Erfassungen mit vergleichbarer Zielsetzung ist die Anwendung flächendeckender Revierkartierungen mit punktgenauen Ergebnisdarstellungen erforderlich.“* Nach diesem Handbuch erfordert eine solche Revierkartierung je nach Struktur 6 – 10 Begehungen in einer Saison, die höhere Zahl ist für strukturreiche Lebensräume wie z.B. Wälder geboten. Davon sind die Erfassungen für die St 2068 jedoch weit entfernt, wie die Methodenbeschreibungen belegen. So heißt es im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 3.4.1.3): *„Aufbauend auf die Erhebungen zur Umweltverträglichkeitsstudie erfolgte eine Übersichtskartierung von Brutvögeln und Amphibien an zwei Terminen (9. April und 4. Juni 1998). Wegen der extremen Witterung im Frühjahr 1998 (bis Ende April für die Jahreszeit zu kalt und zu trocken) und der geringen Zahl an Begehungen wurden die Ergebnisse der Geländeerhebungen zur UVS aus dem Jahr 1994 (Verfasser: Grünplan GmbH, 1995) mit herangezogen um qualitativ eine nahezu vollständige Erfassung der o.g. Tiergruppen (vgl. Kap. 2.2.3) zu erreichen. 1999 und 2000 wurden die Vögel noch-*

mals cursorisch untersucht.“ Es liegt also aus keinem Jahr eine vollständig verwertbare Bestandserfassung vor.

Auch die Qualitätsstandards der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft sehen für die Abschätzung der Brutpaarzahlen eine Datenerhebung von „idealerweise 8 – 9 Begehungen“ vor. Diesen Kriterien wird entgegen der Nennung in der FFH-VP (Anhang 2, S. 3) nicht entsprochen. Der Mangel in der Datenerhebung erschöpft sich jedoch nicht in dieser quantitativen Komponente. Vielmehr hinterlässt die zeitliche Streuung der Datenerhebung eine weitere gravierende Lücke. Wie der FFH-VP zu entnehmen ist, wurden die Bestandserfassungen 2005 erst Ende April begonnen und Mitte Juni abgeschlossen. Für die zur Bewertung von Waldlebensräumen besonders wichtige Vogelgruppe der Spechte geht dieser Erfassungsrhythmus jedoch an den Notwendigkeiten völlig vorbei, wie ein Abgleich mit Südbeck et al. (2005) offenbart: Für alle hier relevanten Spechtarten liegt der maßgebliche Kartierungszeitraum von Anfang März bis Ende April, weil die Arten bereits in dieser frühen Phase des Jahres ihre Hauptbalzzeit haben.

Zusammenfassend bleibt deshalb festzustellen, dass die Bestandserfassungen für die St 2068 sowohl quantitativ als auch qualitativ weit hinter den fachlichen Standards zurückbleiben und deshalb die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass weder das Artenspektrum vollständig erfasst noch deren Revierzahl zutreffend ermittelt wurde. Es verbietet sich daher, von diesen unvollständigen Erhebungen auf das Vorkommen, die Verteilung und Gefährdung der streng geschützten Arten zu schließen. Dies gilt auch bezüglich der Betrachtung der charakteristischen Arten des FFH-Gebiets.

Ausdrücklich aufrechterhalten wird die grundsätzliche Kritik des Klägers an der Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen bei der Prüfung der Verbotstatbestände (siehe PfB C. Ziff. 3.3.5.3.7.1). Zutreffend mag sein, dass wesentlich für die Anerkennung solcher Maßnahmen ihre individuenbezogene Wirksamkeit ist, vergleiche PfB, Seite 121. In vielen

Fällen fehlt es aber bereits an der individuenbezogenen Wirksamkeit, so z. B. bei Umsiedlungsmaßnahmen, vergleiche hierzu das Einwendungsschreiben des Klägers vom 06.08.2009, Seite 8 letzter Absatz.

Zudem wird auch in vielen Fällen bei individuenbezogener Wirksamkeit die Population als solche negativ beeinflusst, vergleiche ebenda, Seite 8 unten und Seite 9 oben. Eine Kompensation, wie sie der PfB versteht, ist zumindest bei solchen Eingriffen, die zu Lebensraumverlust und zur Zerschneidung führen, tatsächlich nicht möglich. Möglich sind lediglich Ausgleichsmaßnahmen, die allerdings nichts daran ändern, dass der vorher vorhandene Lebensraum kleiner wird, was sich wiederum zwangsläufig auf die Population als Ganzes und die einzelnen Individuen auswirkt.

Zu den grundsätzlich Fragen der maßgeblichen Population und des Erhaltungszustands (PfB, Seite 124 und Seiten 125 ff.) wird dem Grunde nach auf die obigen Ausführungen zum FFH-Gebietsschutz, dort Ziff. 3. c. 2) und 4) verwiesen. Der PfB erwähnt zu Recht auf Seite 126 unten, dass eine (mit einer Projektzulassung verbundene) Ausnahme eine neutrale oder positive Wirkung auf den Erhaltungszustand der Art insgesamt haben muss. Von einer neutralen Wirkung des streitgegenständlichen Projekts kann aber, entgegen der im PfB auf Seite 127 oben vertretenen Auffassung, betreffend eine ganze Reihe von Tierarten keine Rede sein. Ebenso wenig davon, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands auch nach Durchführung des Projekts unverändert möglich bliebe. Je dichter das Straßennetz ist, desto schwieriger ist die Aufrechterhaltung des bisherigen Erhaltungszustandes, sei dieser günstig oder ungünstig. Gleiches gilt für die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände. Das alles vor allem dann, wenn – wie hier – ein ökologisch außergewöhnlich artenreicher und wertvoller Raum betroffen ist.

Nach alledem verstößt der streitgegenständliche Planfeststellungsbeschluss gegen zwingendes Recht und ist deswegen aufzuheben.

Dr. Ulrich Kaltenegger
Rechtsanwalt